

COVID-19-Präventionskonzept

Aikido Union Salzburg (Ko Jun Dojo)

Stand: 19.05.2021

Allgemeines

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung der Bundesregierung, ausgegeben am 10. Mai 2021 ([1.Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung](#)), können wieder alle Sportarten (auch Kontaktsportarten) ausgeübt werden. Grundregel der Öffnungen ist es, dass diese unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dreh- und Angelpunkt dieses Sicherheitskonzepts ist die Definition von Personen, von denen ein geringes epidemiologisches Risiko ausgeht. Hier wird von den 3-G gesprochen: „geimpft, getestet, genesen“.

Ab 19. Mai 2021 sind Veranstaltungen und geplante Zusammenkünfte, um Sport zu betreiben wieder für alle Personen und in sportartüblicher Mannschaftsgröße erlaubt. Dabei können auf einer Sportstätte gleichzeitig mehrere Gruppen trainieren, sofern es zu keinem Kontakt zwischen den Gruppen kommt. Bei der Ausübung von Kontakt- und Mannschaftssportarten bzw. bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen darf der Abstand, wenn nötig, unterschritten werden. In den allgemeinen Bereichen ist eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt allerdings nicht während der Sportausübung. Indoor darf pro 20 m² nur eine Person eingelassen werden. Diese muss die 3-G-Regel beim Betreten befolgen. Breitensport im öffentlichen Raum darf mit höchstens 10 Personen stattfinden. Für eine Gruppengröße ab 11 Personen besteht Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde der jeweiligen Region.

Übersicht Verordnung (für das Training der Aikido Union relevante Punkte):

	Öffentlicher Ort (Wiese, Park,...) Outdoor	Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor / Indoor
Quadratmeter pro Person	✘	Indoor: 20 m ²
Öffnungszeiten	0 – 24 Uhr	5 – 22 Uhr
Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr (Eintrittstest; 3-G)	✘	✓
Präventionskonzept	✘	✓
COVID-19-Beauftragte*r	✘	✓
Abstandsregeln	2 m beim Betreten; Unterschreitung bei Sportausübung (bis zu 10 Personen + 10 Kinder) erlaubt für Kontaktsportarten.	2 m beim Betreten; Unterschreitung bei Sportausübung erlaubt für Kontaktsportarten.
Maskenpflicht	✘	✓ (indoor wie outdoor) außer bei der Sportausübung und in Feuchträumen
Zusammenkünfte / Veranstaltungen	5 – 22 Uhr: max. 10 Erwachsene aus 10 Haushalten + 10 Kinder 22 – 5 Uhr: max. 4 Erwachsene aus 4 Haushalten + 6 Kinder <u>Regelungen für Zusammenkünfte von 11-50 Personen:</u> Anzeigepflicht, Nachweispflicht, keine Gastro, 2 m Abstand, FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)	Training in sportartüblicher Gruppengröße (ohne Zuschauer*innen)
Contact Tracing	Bei jeder Art von Zusammenkunft mit mehr als 10 Personen und länger als 15 Minuten.	Beim Aufenthalt länger als 15 Minuten wenn nicht überwiegend im Freien und 2 m Abstand eingehalten wird.

Wir als KO JUN DOJO – AIKIDO UNION SALZBURG sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir mit diesem Präventionskonzept einerseits alle Beteiligten über die präventiven Maßnahmen informieren und andererseits die beschriebenen Maßnahmen in der Praxis umsetzen.

Zusätzlich setzen wir auf die Eigenverantwortung der teilnehmenden Personen. Alle Teilnehmer*innen sind aufgerufen und verpflichtet sich, verantwortlich zu handeln und stets alle Maßnahmen zu beachten und mitzutragen, die eine Weiterverbreitung des COVID-19-Virus minimieren können.

- Es gilt, dass alle Personen, die sich krank fühlen, nicht am Training teilnehmen dürfen. Sie haben sich dem Training unbedingt fernzuhalten.
- Jegliche Teilnahme an den Trainings und Lehrgängen der Aikido Union Salzburg erfolgt auf eigene Gefahr, dies betrifft auch und besonders alle einer Risikogruppe angehörigen Personen.

Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 und die entsprechenden Vorgaben des Dachverbandes eingehalten. Dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle. Im Falle, dass dieses Präventionskonzept von den gesetzlichen Vorgaben abweicht (z.B. aufgrund von Änderungen), gelten immer die aktuellen gesetzlichen Regelungen.

COVID-19-Ansprechperson im Verein

Bruno Wintersteller, Obmann Aikido Union Salzburg

Telefon: 0664 1941555

Email: Bruno.Wintersteller@gmail.com

Diese Person ist die Ansprechperson des Vereins zum Thema COVID-19 und wurde entsprechend geschult oder hat sich mit dem vorliegenden Präventionskonzept ausführlich auseinandergesetzt. Im Falle eines Auftretens einer SARS-CoV-2-Infektion im Verein gilt diese Person als unmittelbare Kontaktperson der örtlich zuständigen Gesundheitsperson.

Die Trainer*innen werden vor Beginn des Sportprogramms (z.B. Kursstart) von der COVID-19-Ansprechperson des Vereins über die COVID-19-relevanten Richtlinien unterrichtet, insbesondere wird allen Trainer*innen der Inhalt dieses Präventionskonzeptes zur Kenntnis gebracht. Im Zuge einer Vorbesprechung inkl. Schulung werden alle Trainer*innen über Symptome und Maßnahmen zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz unterrichtet. Trainer*innen und Teilnehmer*innen sollen die Sportstätte bei Krankheitssymptomen NICHT betreten!

Verhaltensregeln auf der Sportstätte

- Wer sich krank fühlt bzw. Symptome (siehe Gesundheitscheckliste) aufweist, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause. Die Trainer*innen sind autorisiert, Teilnehmer*innen mit entsprechenden Symptomen nach Hause zu schicken. Dies gilt ebenfalls bei Missachtung der Regeln.
- Wer Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte, darf für die Dauer der behördlichen Absonderung/Quarantäne die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause.
- Mit dem Betreten der Sportstätte werden die vom Gesetzgeber bzw. in diesem Präventionskonzept fixierten sowie etwaige zusätzliche, vom jeweiligen Betreiber vorgegebenen Verhaltensregeln akzeptiert und eingehalten: 3G, Maskenpflicht, Abstandsregel, ggf. eingeschränkte Nutzung von Umkleiden und Sanitärräumen usw. Die Vereinsführung trägt Sorge, dass die aktuell am jeweiligen Trainingsort geltenden Regeln den Trainierenden bekannt sind.
- Gegebenenfalls wird die Gruppengröße gemäß den aktuellen Bestimmungen (20 m² / Person) begrenzt. Für die Judohalle des Sportzentrums Mitte bedeutet dies bspw. max. 11 Personen (inkl. Trainer*in).

- Lässt die Hallengröße ein paralleles Training zweier Gruppen zu, wird dieses angepasst an die örtlichen Gegebenheiten so organisiert, dass die Gruppen keinen Kontakt haben.
- Ein Betreten der Halle ist nur für Mitglieder der Aikido Union Salzburg sowie für vereinsfremde Personen erlaubt, die aktiv am Training teilnehmen. Zuschauer*innen und vereinsfremde Personen, die nicht (bspw. im Rahmen eines Lehrgangs) am Training teilnehmen, sind nicht zulässig.
- Am Training darf nur teilnehmen, wer die Einverständniserklärung unterzeichnet hat. Dies gilt auch für vereinsfremde Personen.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gilt es, einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, sowie bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.
- Maskenpflicht: Auf der Sportstätte gilt eine FFP2-Maskenpflicht (Ausnahmen: die eigentliche Sportausübung und gegebenenfalls Duschen).
- Körperkontakt ist nur im Rahmen des Trainings zulässig, Begrüßungen / Verabschiedungen per Händedruck oder Umarmung sind zu unterlassen.
- Um bei Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, sind alle Teilnehmer*innen (inkl. Trainer*innen) verpflichtet, sich bei jedem Training mit Namen und Telefonnummer in die aufliegende Teilnehmer*innenliste einzutragen.
- Findet das Training im Freien an einem öffentlichen Ort statt, gelten die oben angeführten gesetzlichen Regelungen. Insbesondere ist auf die Begrenzung auf 10 Personen zu achten!

Hygienevorgaben

- Grundsätzlich gelten die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in die Ellenbeuge oder – besser – in ein Taschentuch husten oder niesen). Gebrauchte Taschentücher sind sofort zu entsorgen und anschließend die Hände zu waschen.
- Ein gemeinsames Nutzen von Getränkeflaschen oder Ausrüstungsteilen ist untersagt.
- Sämtliche Teilnehmer*innen der Trainingseinheiten sind angehalten, sich vor und nach dem Training gründlich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Nicht zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln nur dann, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Die Räume müssen während des Trainings permanent belüftet werden. Dazu werden Fenster und Türen, sowie nach Möglichkeit die Dachluken, geöffnet.
- Sämtliches Material, das nicht zur persönlichen Ausrüstung gehört, muss sofort nach Gebrauch mit einem als „begrenzt viruzid“ deklarierten Desinfektionsmittel behandelt werden.
- Der Verein stellt hierfür sowie für die Händedesinfektion geeignete Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Desinfektion des Raumes wird durch den jeweiligen Betreiber durchgeführt, es sei denn, dies ist anders vereinbart – dann obliegt die Raumdesinfektion dem/der Trainer*in.

Gesundheitscheck vor der Sportausübung

Die Teilnahme am Training ist nur zulässig, wenn ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Weiters sind geimpfte oder bereits genesene Personen aus der Testpflicht ausgeschlossen.

Bei den unterschiedlichen Testnachweisen ergeben sich unterschiedliche Gültigkeitszeiträume:

- Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 48 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Bundesländer erfasst werden: 24 Stunden

Dies kann in den öffentlichen Teststation oder teilnehmenden Apotheken stattfinden.

Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler*innen sind von dieser Testpflicht ausgeschlossen. Schultests gelten als offizielle Nachweise!

Impfung: ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung ist der Nachweis für 3 Monate gültig. Nach der Vollimmunisierung behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für 9 Monate ab der 1. Impfung.

Nachweis über Antikörper: Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

Genesen: Eine ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein. Ein behördlicher Absonderungsbescheid als Beleg einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 ist ebenfalls für sechs Monate gültig.

Wer eines oder mehrere der folgenden Symptome hat, für das es keine andere plausible Ursache (z.B. Allergie, eine andere bestätigte Diagnose) gibt, darf zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen:

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Plötzlicher Verlust oder starke Veränderung des Geschmack- oder Geruchssinn
- Halsschmerzen
- Schnupfen
- Gliederschmerzen
- Durchfall
- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Müdigkeit
- Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag

Im Durchschnitt vergehen ab der Infektion mit dem Virus 5–6 Tage, bis bei einer Person Symptome auftreten. Es kann jedoch auch bis zu 14 Tage dauern.

Nachvollziehbarkeit von Kontakten

Um die Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten zu garantieren, wird eine Teilnehmer*innen-Liste geführt. Diese Liste führt der/die jeweilige Trainer*in und es werden alle beteiligten Personen in dieser Liste geführt. Der Verein verpflichtet sich weiterhin, bei der Durchführung der Trainingseinheiten von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Nachnamen, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens der Sportstätte zu erheben.

Der Veranstalter wird der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich löschen. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet.

Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen

Für die Nutzung von WC-Anlagen, Garderoben und Duschen gelten die Einhaltung des 2 m-Mindestabstands, sowie die oben bereits beschriebenen Punkte. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Sportausübung muss eine FFP2-Maske getragen werden, weswegen dies auch beim Aufsuchen der sanitären Einrichtungen der Fall ist. Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht in Feuchträumen. Die sanitären Einrichtungen werden in regelmäßigen Abständen vom Betreiber der Sportstätte gereinigt und desinfiziert.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Alle Teilnehmer*innen verpflichten sich, eine bei ihnen festgestellte SARS-CoV-Infektion umgehend an den Vereinsvorstand und/oder die Trainer*innen zu melden. Diese informieren umgehend die Verantwortlichen der Sportstätte.
Die Teilnehmer*innenlisten des relevanten Zeitraums werden den Gesundheitsbehörden zum Zweck der Kontaktermittlung zur Verfügung gestellt. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
Ebenso müssen alle Teilnehmer*innen der Trainingseinheiten der letzten beiden Wochen informiert werden.
- Bei einem positiven Testergebnis werden die zuständigen Gesundheitsbehörden informiert und den telefonischen Anweisungen der jeweilig zuständigen Gesundheitsbehörde Folge geleistet.
Die betroffene Person darf zur Risikominimierung nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
Die Kontaktdokumentationen, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie die Art des Kontakts werden vom Verein bereitgehalten und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt.
Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung vor Ort bleiben müssen.

Wichtige Kontakte

Obmann, Trainer

Bruno Wintersteller
Telefon: 0664 1941555
Email: Bruno.Wintersteller@gmail.com

Kassier, Trainer

Manfred Prammer
Email: manfred.prammer@bmf.gv.at
Telefon: 0664 4888044

Trainer

Gustav Heger
Email: gustav.heger@consultheger.at
Telefon: 0660 4463662

Schriftführerin

Lena Nievers
Email: ln09@gmx.net
Telefon: 0660 6110385

Vorgaben für Wettkampfinfrastruktur und Kindertraining

- Da im Aikido keine Wettkämpfe ausgetragen werden, ist kein eigenes Präventionskonzept erforderlich.
- Es wird bis auf Widerruf durch die Vereinsführung nur ein Training für Personen über 14 Jahre (mündige Minderjährige) abgehalten. Dadurch ist kein spezielles Konzept für Kindertrainings notwendig.

Den Mitgliedern der Aikido Union Salzburg wird dieses Präventionskonzept zugänglich gemacht (Aushang und in elektronischer Form).

Für den Vereinsvorstand
Ing. Bruno Wintersteller